

Mofakurse

**RdErl. D. MK vom 04.05.2004. – I/2.7- 82 112 – Voris-Nr.: 22410
00 00 00 052 - im Einvernehmen mit dem MW -**

**Bezug: RdErl. d. MK vom 22.2.1995 – 304-82112/6N (SVBL. S. 77)-
VORIS 22410 00 00 00 052**

1. „Für das Führen von Mofas gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 18.08.1998 (BGBl. I. S. 2214), geändert durch Verordnung vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3267). Der Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung ist Voraussetzung für den Erwerb der Mofa-Prüfbescheinigung, die nach erfolgreicher Prüfung von der TÜV Nord Straßenverkehr GmbH ausgestellt wird. Eine Ausbildungsbescheinigung dürfen auch öffentliche Schulen und Ersatzschulen gemäß § 142 NSchG erteilen, wenn sie als Träger der Mofaausbildung ausdrücklich anerkannt sind und somit Mofa-Kurse durchführen können (§ 5 Abs. 3 FeV).“

2. Mofa-Kurse können an Schulen im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen zum Lernbereich Mobilität durchgeführt werden. Ziel der Kurse ist es,
 - verkehrsgerechtes Verhalten im Straßenverkehr zu vermitteln,
 - sicherheitsbetonte Einstellungen und Verhaltensweisen einzuüben,
 - verantwortungs- und umweltbewusstes Handeln sowie rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu fördern,
 - das Entstehen verkehrsgefährdender Verhaltensweisen zu verhindern und
 - die sichere Beherrschung eines Mofas zu erreichen.

3. Mofa-Kurse werden in der Regel im 9. Schuljahrgang allgemein bildender Schulen oder in der Grundstufe der Berufsschulen, der einjährigen Berufsfachsschulen und in den Klassen 1 der zweijährigen Berufsschulen nach den Bestimmungen des Erlasses „Einführung des Curriculums Mobilität in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (Erl. D. MK v. 3.9.2002, SVBL.S. 384)“ als Arbeitsgemeinschaft durchgeführt.

4. Die Anerkennung einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule gemäß § 142 NSchG als Träger der Mofa-Ausbildung kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

4.1 Leiterin oder Leiter des Kurses ist eine Lehrkraft, die eine Fahrerlaubnis der Klassen A (1) oder B (3) besitzt und für die Durchführung von Mofa-Kursen besonders vorbereitet ist.

Die Vorbereitung ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die das „Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS)“ bei erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden Lehrerfortbildungskurs ausstellt. Als Vorbereitungsnachweis gilt auch die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang für Mofa-Kursleiter der bis zum 01.10.1985 im Rahmen der zentralen oder regionalen Lehrerfortbildung durchgeführt worden war. Nach Ausbildung und Berufserfahrung geeignete Personen (z.B. Polizeibeamte) können bei der Durchführung der Mofa-Kurse unterstützend tätig werden.

4.2 Der Schule steht ein für Fahrübungen geeigneter, außerhalb öffentlicher Straßen gelegener Übungsplatz zur Verfügung (z.B. Schulhof). Ein Übungsplatz ist geeignet, wenn er nach seiner baulichen Beschaffenheit die Möglichkeit zur Durchführung folgender Übungen zur Fahrzeugbeherrschung bietet:

- Handhabung des Mofas
- Anfahren und Halten
- Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit
- Fahren eines Kreises
- Wenden
- Abbremsen
- Ausweichen.

4.3 Für jeweils etwa vier bis fünf Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer ist ein Mofa vorhanden.

4.4 Der Kurs wird nach dem Mofa-Kursprogramm der Deutschen Verkehrswacht oder einem anderen, vom Kultusministerium zum Gebrauch bei Mofa-Kursen genehmigten Programm durchgeführt. Das zugehörige Material (Lehrerhandbuch, Foliensatz, Schülerarbeitshefte, Übungsfragenhefte, Lernkontrollbogen u. ä.) muss an der Schule in ausreichender Zahl vorhanden sein.

- 4.5 Der Kurs umfasst mindestens 36 Unterrichtsstunden. Er schließt mit einer schulinternen Lernzielkontrolle ab. Diese Lernzielkontrolle ersetzt nicht die beim Technischen Überwachungsverein abzulegende Prüfung.

5. Eine Schule, die anerkannte Mofa-Kurse durchführen will, klärt zunächst mit dem Schulträger die mit der Durchführung der Kurse einschließlich der Beschaffung und Wartung der Mofas verbundenen Kosten. Stimmt der Schulträger zu, dass die Schule Träger der Mofa-Ausbildung wird, so beantragt die Schule bei der oberen Schulbehörde die Anerkennung.
In dem Antrag ist darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Mofa-Kursen nach Nr. 4 gegeben sind.

6. Die obere Schulbehörde erkennt im Auftrage des Kultusministeriums die Schule als Träger der Mofa-Ausbildung an, wenn die Voraussetzungen nach den Nrn. 4 und 5 gegeben sind. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn notwendige Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind. Die Schule ist verpflichtet, der Schulbehörde über entsprechende Änderungen zu berichten

7. Die von einer als Träger der Mofa-Ausbildung anerkannten Schule durchgeführten Kurse gelten als Mofa-Ausbildungskurse im Sinne von § 5 Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Die Schule stellt einer Schülerin oder einem Schüler nach erfolgreichem Besuch eines solchen Kurses eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage aus.

8. Die Teilnahme nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler an Mofa-Kursen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.